

GZ: D21048/10222024

# Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Enknach vom 11.11.2024 mit der eine Hundeabgabeordnung erlassen wird.**

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 15 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 i.d.F. LGBl. 84/2024, wird verordnet:

## § 1 – Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

## § 2 – Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt je Hund für:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind (§ 16 Oö. HHG 2024) | € 30,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund (§15 Oö. HHG 2024)  | € 50,00 |

## § 3 – Abgabepflichtige/r

Abgabepflichtige/r ist der Hundehalter oder die Hundehalterin (§ 17 Abs. 1 Oö. HHG 2024).

## § 4 – Entrichtung der Abgabe

- Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten (§ 17 Abs. 2 Oö. HHG 2024).
- Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht. (§ 17 Abs. 3 Oö. HHG 2024)

## § 5 – Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, i.d.jew.g.F. anzuwenden.

## § 6 – Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt 01.01.2025 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Johann Prillhofer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.neukirchen.ooe.gv.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Amtsleiter Alois Pröll, 14.11.2024  
08:32:00

## Kundmachung

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F., wird folgende Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Enknach öffentlich kundgemacht:

## Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Enknach vom 11.11.2024 mit der eine Hundeabgabeordnung erlassen wird.**

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 15 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 i.d.F. LGBL. 84/2024, wird verordnet:

### § 1 – Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

### § 2 – Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt je Hund für:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind<br>(§ 16 Oö. HHG 2024) | <b>€ 30,00</b> |
| b) für jeden sonstigen Hund<br>(§15 Oö. HHG 2024)  | <b>€ 50,00</b> |

### § 3 – Abgabepflichtige/r

Abgabepflichtige/r ist der Hundehalter oder die Hundehalterin (§ 17 Abs. 1 Oö. HHG 2024).

## § 4 – Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten (§ 17 Abs. 2 Oö. HHG 2024).
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht. (§ 17 Abs. 3 Oö. HHG 2024)

## § 5 – Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, i.d.jew.g.F. anzuwenden.

## § 6 – Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt 01.01.2025 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Johann Prillhofer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.neukirchen.ooe.gv.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Amtsleiter Alois Pröll, 14.11.2024  
08:31:18

angeschlagen am: 15.11.2024

abgenommen am: 02.12.2024



## Auszug aus der Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Enknach, am  
Montag, den 11.11.2024 um 19:00 Uhr, im Sitzungszimmer.

### Protokollauszug:

#### 1.1. Verordnung Hundeabgabeordnung 11.11.2024

Berichterstatter: Wilhelm Baar

#### Sachverhalt:

Es steht im Raum, die Hundeabgabe von derzeit € 40,-- auf künftig € 50,-- je Hund und Jahr zu erhöhen. Für die Gemeinde ist dadurch mit Mehreinnahmen von € 1.670,-- pro Jahr zu rechnen. Darüber hinaus besteht mit dem neuen Hundehaltegesetz, das per 1.12. in Kraft tritt, auch die Möglichkeit, die Abgabe für Wachhunde auf € 30,-- zu erhöhen. Aus der Sicht der Gemeindeverwaltung erscheinen beide Erhöhungen dringend geboten.

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge die Hundeabgabe sowie die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, per 01.01.2025 um jeweils € 10,-- auf € 50,-- bzw. € 30,-- erhöhen.

**Beschluss:** einstimmig beschlossen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des  
Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.neukirchen.ooe.gv.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Amtsleiter Alois Pröll, 04.12.2024  
11:18:51